

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 40 vom 16.11.2010 S. 4018, Änd. AM I 39/13.09.2013 S. 1349, Änd. AM I Nr. 45 vom 18.11.2014 S. 1515, Änd. AM I/45 vom 30.09.2015 S. 1321

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4018), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.11.2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 45/2014 S. 1515), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ gliedert sich in die Bereiche Sprachausbildung, Wissensvermittlung, Theorie- und Methodenausbildung, wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium sowie Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

- Sprachausbildung: Vermittlung grundlegender Qualifikationen in der modernen chinesischen Hochsprache (gesprochen wie geschrieben) als Voraussetzung für die Meisterung von alltäglicher Kommunikation. Einführung in die vormoderne Schriftsprache.
- Wissensvermittlung: Aufbau von Basiswissen zu den Bereichen
 - a) Geschichte und Philosophie/Religion sowie
 - b) Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China sowie dessen geistesgeschichtlicher Grundlagen,

um Vorgänge im modernen und gegenwärtigen China verstehen zu können.

- Theorie- und Methodenausbildung: Kritisches Verständnis wichtiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf den Gegenstand China.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf weiterführendes Studium: Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten. Vermittlung der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das moderne China und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.
- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten: Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ⁸Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die sehr gute Sprachkenntnisse und spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. ²Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Ausbildung interkultureller Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien. ³Der Arbeitsmarkt für Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit China-bezogener Ausbildung und sehr guten chinesischen Sprachkenntnissen bietet Berufschancen in Deutschland, China, Ostasien und weltweit.

⁴Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, als Übersetzerinnen oder Übersetzer beziehungsweise Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, im Tourismus, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung.

⁵Es empfiehlt sich bereits vor dem Studium und während der Semesterferien durch einschlägige Praktika sowie durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium, Kontakte zu knüpfen und damit die Berufschancen zu erhöhen. ⁶Eine wichtige Rolle spielt dabei die Entscheidung über die

Ausfüllung des Professionalisierungsbereichs und der Schlüsselkompetenzen. ⁷Eine Inanspruchnahme der Fachstudienberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 132 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums wird den Studierenden empfohlen, den Professionalisierungsbereich von insgesamt 36 C mit methodisch-disziplinären Kursen (Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft etc.) auszufüllen, um einen soliden Kompetenzerwerb in sozial-, geistes-, recht- oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Theorien zu ermöglichen. ²Das Ostasiatische

Seminar empfiehlt bezüglich dieser Methodenmodule bestimmte Modulkombinationen in Rücksprache mit den relevanten Fachwissenschaften (s. Anlage I – Modulübersicht).

§ 6 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule absolvieren, die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Cheng-chi University. ²Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren: B.OAW.MS.18, B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20a. ³Die Lehrveranstaltungen für diese Module werden vor Beginn des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission festgelegt. ⁴Das Auslandssemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Nichterfüllung einer Zugangsvoraussetzung für ein Modul im Sinne des Satzes 2, gestatten, dass das Auslandssemester in einem anderen Fachsemester absolviert wird. ⁵Die Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des Satzes 2 werden durch die Universität Göttingen durchgeführt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Staat, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen

wollen;

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Philosophische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 100 Anrechnungspunkten, darunter die im Auslandssemester zu erbringenden Studienleistungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Rezension und Exposé der Bachelorarbeit.

(2) ¹ Rezension (B.OAW.MS.18): Während des verpflichtenden Auslandssemesters haben die Studierenden eine Rezension anzufertigen. ² Sie müssen zwei westliche Monographien zum Forschungsstand (idealerweise zu einem Forschungsgebiet, aus welchem die Studierenden das Thema ihrer Bachelor-Arbeit auswählen) vergleichend und unter Hinzuziehung relevanter Kontextinformationen besprechen und so den Forschungsstand erschließen. ³ Erwartet wird eine Buchbesprechung (max. 6000 Wörter), in der die zu rezensierenden Bücher erst analytisch beschrieben werden (Identifizierung der Forschungsfragen und des relevanten Forschungsstandes; der gewählten theoretischen Ansätze, der angewandten Methoden, verwandten Quellen, der Form der Darstellung und der Forschungsergebnisse), um dann beurteilt zu werden hinsichtlich der Erfüllung der in den Büchern gestellten Ansprüche und des Beitrags zum Forschungsstand. ⁴ Abschließend ist bewertend auszuführen, inwiefern der Prüfling die gewählten Theorien und Methoden für adäquat hält, wie er deren Anwendung und Umsetzung in dem zu besprechenden Buch bewertet, sowie ob und warum er den erzielten Forschungsergebnissen zustimmen kann.

(3) ¹ Exposé der Bachelorarbeit (B.OAW.MS.21): In dem Vorbereitungsmodul zur Bachelorarbeit erstellen die Studierenden ein Exposé der Bachelorarbeit bestehend aus Fragestellung (max. 5 Seiten), Gliederungsentwurf und Bibliographie der relevanten Primär- und Sekundärquellen. ² Das Exposé wird nicht benotet.

(4) ¹ Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle fünf Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck, Übersetzung). ² Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 10-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, Übersetzung, Gesamtlänge der Prüfung ca. 150 Min.).

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹ Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ² Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³ Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴ Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵ Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit soll 10.000 Wörter nicht überschreiten.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter

benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 15 Studienberatung

(1) ¹Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt sowie die Fakultätsstudienberatung wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen. ²Für die fächerübergreifende Beratung ist das Studienbüro der Fakultät zuständig.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Studierenden anderer Hochschulen, welche in diesem Studiengang die Immatrikulation in das zweite oder ein höheres Fachsemester anstreben, wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung wahrzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 13 Module im Umfang von insgesamt 114 C erfolgreich absolviert werden.

B.OAW.MS.001	Einführung in das moderne China	(12 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I	(13 C / 12 SWS)
B.OAW.MS.004	Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.11	Vormoderne Schriftsprache	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV	(9 C / 10 SWS)
B.OAW.MS.18	Rezension	(6 C)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.20a	Modernes Chinesisch V	(17 C / 20 SWS)
B.OAW.MS.21	Modul zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	(9 C / 4 SWS)

Die Module B.OAW.MS.001 und B.OAW.MS.02 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.29	Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(6 C / 2 SWS)

2. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. In Nummer II. werden Belegkombinationen empfohlen, die es den Studierenden erlauben, innerhalb der jeweiligen Disziplin ein Profil auszubilden. Darüber hinaus können im Professionalisierungsbereich Module aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Gesamtangebot der freigegebenen fächer- und studiengangsübergreifenden Schlüsselkompetenzmodule (Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen) der Universität absolviert werden.

a. Methodisch-Disziplinäre Profilbildung

Studierende können den Professionalisierungsbereich mit methodisch-disziplinären Modulen ausfüllen, um einen soliden Kompetenzerwerb in sozial-, geistes-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Theorien zu ermöglichen. Dabei können folgende Module absolviert werden:

B.Antik.5 (RelW)	Religionen des alten Orients	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.3+8 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 2	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.4+7 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 1	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.118 (RelW)	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“	(6 C / 2 SWS)
B.EvRel.01 (RelW)	Einführung in die Bibel	(6 C / 6 SWS)
B.EvRel.02 (RelW)	Kirchengeschichte im Überblick	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	(4 C / 3 SWS)
B.Gesch.302	„Aufbaumodul Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.304	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.312	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.411	Projektmodul Geschichtskultur/Theorie	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	(9 C / 4 SWS)
B.Gesch.600	Theorien und Methoden	(6 C / 4 SWS)
B.GLfChr.1 (RelW)	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“	(6 C / 4 SWS)
B.Ind.32 (RelW)	Grundkonzeptionen indischer Religionen	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.3 (RelW)	Einführung in die iranischen Religionen	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.04	„Jüdische Kultur und Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 6 SWS)
B.Phi.01	„Basismodul Theoretische Philosophie“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.02	„Basismodul Praktische Philosophie“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.03	„Basismodul Geschichte der Philosophie“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.04	„Basismodul Logik“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.05	„Aufbaumodul Theoretische Philosophie“	(10 C / 4 SWS)

B.Phi.06	„Aufbaumodul Praktische Philosophie“	(10 C / 4 SWS)
B.Phi.07	„Aufbaumodul Geschichte der Philosophie“	(10 C / 4 SWS)
B.Phi.11	Fachwiss. Vertiefende Lektüre	(8 C / 2 SWS)
B.Phi.14	„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“	(4 C / 2 SWS)
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C / 4 SWS)
B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte [auf zwei Semester verteilt als B.Pol.2a und B.Pol.2b]	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	(10 C / 4 SWS)
B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte	(11 C / 6 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul	(7 C / 3 SWS)
B.RelW.04	Aufbaumodul Religionswissenschaft 1	(6 C / 6 SWS)
B.RelW.06A	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“	(6 C / 2 SWS)
B.RelW.06B	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“	(6 C / 4 SWS)
B.RelW.09	Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen	(6 C / 4 SWS)
B.RelW.10	Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen	(6 C / 4 SWS)
B.Soz.10	Einführung in die Soziologie	(9 C / 4 SWS)
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16a	Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.20	Einf. in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(9 C / 4 SWS)
B.TheoC.04 (RelW)	Christliche Kulturen des Orients	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.05 (RelW)	Orthodoxe Kirchen	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C / 5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“	(6 C / 4 SWS)
S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)
S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C / 6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C / 6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C / 4 SWS)
S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C / 7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C / 7 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und internationales Arbeitsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrecht (Personengesellschaftsrecht)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C / 2 SWS)

S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergl.	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Law	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C / 2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C / 2 SWS)

Zur Auswahl stehen daneben alle Module der BA-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung B.WIWI-VWL.XXXX, hiervon ausgenommen sind Seminare.

b. Weitere Wahlmodule für Studierende der ostasienwissenschaftlichen Studiengänge

Es können auch folgende Module im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden. Module, die bereits im Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.11	Vormoderne Schriftsprache	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.22	Kalligraphie	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.26	Vermittlung von grundlegendem Wissen zur koreanischen Kultur, Geschichte und Sprache	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.27	Kursbegleitender Filmzyklus	(3 C / 2 SWS)

c. Weitere Wahlmodule für Studierende des Studiengangs Moderne Sinologie

Belegbar sind auch die Wahlpflichtmodule nach I.1.b), sofern sie nicht bereits im Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert worden sind.

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Beleg-Empfehlungen zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs im Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

a) Belegempfehlungen

Folgende Belegkombinationen werden empfohlen, die es den Studierenden erlauben, innerhalb der jeweiligen Disziplin ein Profil auszubilden.

aa) Bereich Politikwissenschaft

i) Einführende Module (16 C)

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C / 4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 6 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)

ii) Weitere Wahlmodule (20 C, zwei der folgenden)

B.Pol.2	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte [auf zwei Semester verteilt als B.Pol.2a und B.Pol.2b]	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	(10 C / 4 SWS)
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	(10 C / 4 SWS)

bb) Bereich Soziologie

i) Einführende Module (22 C)

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C / 4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 6 SWS)

ii) Weitere Wahlmodule (16 C, zwei der folgenden)

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C / 4 SWS)

cc) Bereich Religionswissenschaft

i) Einführende Module (24 C)

B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte	(11 C / 6 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul	(7 C / 3 SWS)
B.RelW.04	Aufbaumodul Religionswissenschaft 1	(6 C / 6 SWS)

ii) Weitere Wahlmodule (12 C aus den folgenden)

B.Antik.5 (RelW)	Religionen des alten Orients	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.3+8 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 2	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.4+7 (RelW)	Grundlagen islamische Religion 1	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.118 (RelW)	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“	(6 C / 2 SWS)
B.EvRel.01 (RelW)	Einführung in die Bibel	(6 C / 6 SWS)
B.EvRel.02 (RelW)	Kirchengeschichte im Überblick	(6 C / 4 SWS)
B.Ind.32 (RelW)	Grundkonzeptionen indischer Religionen	(6 C / 4 SWS)

B.Ira.3 (RelW)	Einführung in die iranischen Religionen	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.03	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.04	„Jüdische Kultur und Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.RelW.06A	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“	(6 C / 2 SWS)
B.RelW.06B	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“	(6 C / 4 SWS)
B.RelW.09	Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen	(6 C / 4 SWS)
B.RelW.10	Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.04 (RelW)	Christliche Kulturen des Orients	(6 C / 4 SWS)
B.TheoC.05 (RelW)	Orthodoxe Kirchen	(6 C / 4 SWS)
GLfChr.1 (RelW)	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“	(6 C / 4 SWS)

dd) Bereich Volkswirtschaftslehre

i) Einführende Module (24 C)

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C / 5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C / 4 SWS)

ii) Weitere Wahlmodule (12 C)

Zur Auswahl stehen alle Module der BA-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung B.WIWI-VWL.XXXX, hiervon ausgenommen sind Seminare.

ee) Bereich Rechtswissenschaft

i) Zivilrecht: Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht

A) Einführende Module (26 C)

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 12 C)

S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C / 2 SWS)

ii) Zivilrecht: Bereich Arbeitsrecht

A) Einführende Module (24 C)

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)
S.RW.0113K	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(9 C / 8 SWS)

S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts (6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 12 C)

S.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (6 C / 2 SWS)
S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung (6 C / 2 SWS)
S.RW.1128 Europäisches und internationales Arbeitsrecht (6 C / 2 SWS)
S.RW.1236 Sozialrecht I (6 C / 2 SWS)
S.RW.1237 Sozialrecht II (6 C, 2 SWS)
S.RW.3501 Chinesische Rechtsterminologie I (6 C, 2 SWS)

iii) Öffentliches Recht: Schwerpunkt Europarecht

A) Einführende Module (26 C)

S.RW.0211K Staatsrecht I (7 C / 6 SWS)
S.RW.0212K Staatsrecht II (7 C / 6 SWS)
S.RW.1215 Europarecht I (6 C / 2 SWS)
S.RW.1234 Europarecht II (6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 12 C)

S.RW.0214K Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht) (4 C / 4 SWS)
S.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (6 C / 2 SWS)
S.RW.1221 Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung(6 C / 2 SWS)
S.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (6 C / 2 SWS)
S.RW.1230 Cases and Developments in International Economic Law (6 C / 2 SWS)
S.RW.3501 Chinesische Rechtsterminologie I (6 C / 2 SWS)

iv) Öffentliches Recht: Schwerpunkt Völkerrecht

A) Einführende Module (26 C)

S.RW.0211K Staatsrecht I (7 C / 6 SWS)
S.RW.0212K Staatsrecht II (7 C / 6 SWS)
S.RW.1217 Völkerrecht I (6 C / 2 SWS)
S.RW.1218 Public International Law II (International Organizations) (6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 12 C)

S.RW.0214K Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht) (4 C / 4 SWS)
S.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (6 C / 2 SWS)
S.RW.1221 Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung(6 C / 2 SWS)
S.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (6 C / 2 SWS)
S.RW.1230 Cases and Developments in International Economic Law (6 C / 2 SWS)
S.RW.3501 Chinesische Rechtsterminologie I (6 C / 2 SWS)

v) Strafrecht: Schwerpunkt Kriminologie

A) Einführende Module (28 C)

S.RW.0311K Strafrecht I (8 C / 7 SWS)
S.RW.0313K Strafrecht II (8 C / 7 SWS)
S.RW.1317 Kriminologie I (6 C / 2 SWS)
S.RW.1318 Angewandte Kriminologie (6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 11-12 C)

S.RW.1315K Strafprozessrecht (5 C / 5 SWS)
S.RW.1316 Strafverfahrensrecht II (6 C / 2 SWS)
S.RW.1319 Strafvollzug (6 C / 2 SWS)

S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C / 2 SWS)

vi) Strafrecht: Schwerpunkt Strafverfahrensrecht

A) Einführende Module (27 C)

S.RW.0311K	Strafrecht I	(8 C / 7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C / 7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C / 5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C / 2 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 8 C)

S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3501	Chinesische Rechtsterminologie I	(6 C / 2 SWS)

ff) Bereich Geschichtswissenschaft

A) Einführende Module (16 C)

B.Gesch.201	Grundlagenmodul	(4 C / 3 SWS)
B.Gesch.411	Projektmodul Geschichtskultur/Theorie	(6 C)
B.Gesch.600	Theorien und Methoden	(6 C / 4 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (insgesamt 20 C)

B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	(8 C / 4 SWS)
B.Gesch.302	„Aufbaumodul Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.304	„Aufbaumodul Frühe Neuzeit“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.312	„Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.314	„Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.WSG.0003	„Aufbaumodul WSG I“	(6 C / 4 SWS)
B. Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B. Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
B. Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	(9 C / 4 SWS)
B. Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	(9 C / 4 SWS)

gg) Bereich Philosophie

A) Einführende Module (18 C)

B.Phi.01	„Basismodul Theoretische Philosophie“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.02	„Basismodul Praktische Philosophie“	(9 C / 4 SWS)

B) Weitere Wahlmodule (18-19 C)

B.Phi.03	„Basismodul Geschichte der Philosophie“	(9 C / 4 SWS)
B.Phi.04	„Basismodul Logik“	(9 C / 4 SWS)

B.Phi.05	„Aufbaumodul Theoretische Philosophie“	(10 C / 4 SWS)
B.Phi.06	„Aufbaumodul Praktische Philosophie“	(10 C / 4 SWS)
B.Phi.07	„Aufbaumodul Geschichte der Philosophie“	(10 C / 4 SWS)
B.Phi.11	Fachwiss. Vertiefende Lektüre	(8 C / 2 SWS)
B.Phi.14	„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“	(4 C / 2 SWS)

III. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) "China" im Umfang von 42 C im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Interdisziplinäre Indienstudien“ und „Politikwissenschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

IV. Studienangebote für Studierende aller Studiengänge

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden. Module oder Moduleile, die bereits innerhalb des Kerncurriculums oder zur Profilbildung eingebracht worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.001a	Einführung in die Politik des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.001e	Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.004	Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne - Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschich te Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C	
2. Σ 29 C			B.OAW.MS.04 Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.Pol.2a Politische Theorie und Ideengeschichte 5 C
3. Σ 27 C	B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	
4. Σ 33 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.Pol.2b Politische Theorie und Ideengeschichte 5 C	
5. Σ 27 C	B.OAW.MS.18 Rezension (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache 6 C	B.OAW.MS.20a Modernes Chinesisch V (Pflicht) 17 C [15+2]			
6. Σ 33 C	B.OAW.MS.21 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 9 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C	
Σ 180 C	132 C (+12 C)				36 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C	B.OAW.MS.004 Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C
2. Σ 30 C			B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.Soz.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C	
3. Σ 29 C	B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch III (Pflicht) 9 C	B.Soz.800 Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie 8 C			
4. Σ 32 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C	B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kultursoziologie 8 C		
5. Σ 27 C	B.OAW.MS.18 Rezension (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.20a Modernes Chinesisch V (Pflicht) 17 C [15+2]			
6. Σ 29 C	B.OAW.MS.21 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 9 C	Bachelorarbeit 12 C		B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		
Σ 180 C	132 C (+12 C)				36 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C	B.OAW.MS.004 Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.ReIW.04 Aufbaumodul Religionswissenschaft 1 6 C
2. Σ 31 C			B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.ReIW.03 Systematisches Basismodul 7 C		
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.Eth.118 (RelW) „Religions-ethnologische Fragen und Perspektiven“ 6 C	
4. Σ 32 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.17 modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.ReIW.01 Historisches Basismodul Religionsgeschichte 11 C	
5. Σ 27 C	B.OAW.MS.18 Rezension (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.20a Modernes Chinesisch V (Pflicht) 17 C [15+2]			
6. Σ 29 C	B.OAW.MS.21 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 9 C	Bachelorarbeit 12 C		B.ReIW.06A Aktuelle religions-wissenschaftliche Themen A 6 C		
Σ 180 C	132 C (+12 C)				36 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)					Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	
2. Σ 30 C		B.OAW.MS.004 Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C		B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	
3. Σ 30 C	B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C			B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C	B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II 6 C	
4. Σ 33 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II 6 C
5. Σ 27 C	B.OAW.MS.18 Rezension (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.20a Modernes Chinesisch V (Pflicht) 17 C [15+2]			
6. Σ 29 C	B.OAW.MS.21 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 9 C	Bachelorarbeit 12 C				B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	
Σ 180 C	132 C (+12 C)					36 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ (132 C)				Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (36 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	B.OAW.MS.001 Einführung in das moderne China (Pflicht) 12 C		B.OAW.MS.02 Geistesgeschichte Chinas (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch I (Pflicht) 13 C	B.OAW.MS.05 Einführung in die Geschichte des modernen China (Pflicht) 6 C	S.RW.0211K Staatsrecht I 7 C
2. Σ 31 C		B.OAW.MS.004 Hilfsmittel, Methoden und Theorien der modernen Chinaforschung (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.08 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C		S.RW.0212K Staatsrecht II 7 C
3. Σ 25 C	B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.12 Modernes Chinesisch II (Pflicht) 9 C		B.OAW.MS.11 Vormoderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C	S.RW.0214K Staatsrecht III 4 C
4. Σ 30 C	B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.17 Modernes Chinesisch IV (Pflicht) 9 C		S.RW.1217 Völkerrecht I 6 C
5. Σ 33 C	B.OAW.MS.18 Rezension (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.19 Moderne Schriftsprache (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.20a Modernes Chinesisch V (Pflicht) 17 C [15+2]		S.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz 6 C
6. Σ 29 C	B.OAW.MS.21 Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Pflicht) 9 C	Bachelorarbeit 12 C				S.RW.3501 Chinesische Fachterminologie I 6 C
Σ 180 C	132 C (+12 C)				36 C	